

Wahlprüfsteine

zur geplanten Neuregelung
des Sicherheitsgewerberechts

Einsatz privater Sicherheitsfirmen
gefährdet staatliches Gewaltmonopol

**An Abgeordnete und Kandidat*innen
des Deutschen Bundestags
20. Legislaturperiode**

Herausgebende der Wahlprüfsteine:

AG Fan-Anwälte, Aktion Bleiberecht Freiburg, Bayerischer Flüchtlingsrat und Flüchtlingsrat Hamburg, Gangway - Straßensozialarbeit in Berlin e. V., Lager-Watch Netzwerk, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

Weitere Unterzeichnende:

Berliner Obdachlosenhilfe e. V., Bündnis für Straßenkinder in Deutschland e. V., Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Bundesarbeitsgemeinschaft Fanprojekte, Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit, Die Landesflüchtlingsräte, Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte Kriegsdienstgegner*innen NRW, Handicap International e. V., Hannover Solidarisch, Humanistische Union, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Lager-Watch Thüringen, No Lager Osnabrück, Pro Asyl e. V., Solinet Hannover, Wohnungslosensstiftung Berlin

Kontaktdaten

Wahlprüfsteine 2021

c/o Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalderstraße 4

10405 Berlin

wahlpruefsteine_2021@rav.de

Wahlprüfsteine 2021

c/o Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalderstraße 4
10405 Berlin
Tel.: +49 (0)30 41 72 35 55

Berlin, Freiburg, Hamburg, München
15. September 2021

Sehr geehrte Abgeordnete und Kandidat*innen des Deutschen Bundestags,

zum Anlass der anstehenden Bundestagswahlen wenden wir uns mit einer dringenden Bitte und einigen Fragen an Sie. Schicken Sie bitte Ihre Antworten per Mail an: wahlpruefsteine_2021@rav.de

Es geht uns um die

Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts

Wie Sie wissen, sah der Koalitionsvertrag der noch im Amt befindlichen Großen Koalition vor, dass es zu einer »Neuordnung der Regelungen für das private Sicherheitsgewerbe in einem eigenständigen Gesetz« kommen sollte. Auf diesem Wege wurde im Juli 2020 ein Wechsel der Zuständigkeit vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) in das Bundesinnenministerium (BMI) vollzogen.

Laut Bundesregierung führte die SARS-CoV-2-Pandemie dazu, dass das Vorhaben nicht weiterverfolgt werden konnte. Nun befürchten wir jedoch eine Neuauflage dieses Vorhabens. Anlass hierfür ist auch ein Positionspapier des *Bundesverbands der Deutschen Sicherheitswirtschaft* (BDSW) vom Frühjahr 2021, einer der größten Lobbyverbände des kommerziellen Wach- und Sicherheitsgewerbes.

Was diese gesetzlichen Änderungsvorschläge bedeuten, haben wir in einzelnen Wahlprüfsteinen zusammengestellt. Damit Ihre Wählerschaft sich diesbezüglich orientieren kann, bitten wir Sie um eine klare Positionierung zum genannten Sachverhalt.

Wir bringen dabei die Erfahrungen aus unserer professionellen Praxis ein. Die empirischen Erkenntnisse, auf die wir uns berufen, begründen sich in unseren Tätigkeiten in einer Vielzahl von Feldern: Der sozialen Arbeit, der Flüchtlingshilfe, den Sozialwissenschaften und dem sozialen Ehrenamt; als Sozialarbeiter*innen, Jurist*innen, Gewerkschafter*innen und freiwillige Helfer*innen.

Im Anhang dieses Dokuments finden Sie jene Erfahrungen, die wir in unserer Arbeit machen mussten sowie Probleme, die wir identifiziert und Kritik, die wir darauf basierend formuliert haben.

Wir bitten Sie, in Ihrer Funktion/Position als Bundestagsabgeordnete, unsere Fragen nach Ihrem Verständnis zu beantworten.

Wir danken Ihnen im Voraus!

Bitte leiten Sie dieses Schreiben gern auch an die bei Ihnen zuständigen Fachpolitiker*innen und Ihre neuen Kandidatinnen und Kandidaten weiter.

Eine Bemerkung noch: Wir wissen, dass in den Bundestagswahl-Programmen der kandidierenden Parteien kein Plan für die Schaffung eines Sicherheitsgewerberechts vorliegt. Das war auch zur letzten Bundestagswahl so. Dennoch kam es zu den entsprechenden Planungen. Laut Aussage des BMI verzögerte sich dieser Planungsprozess lediglich aufgrund der Pandemiesituation und wurde daher ausgesetzt.

Dr. Peer Stolle (Vorstandsvorsitzender des RAV)

Katharina Grote (Für die Landesflüchtlingsräte)

Walter Schlecht (Für das Lager-Watch Netzwerk)

Andreas Abel (Für Gangway - Straßensozialarbeit in Berlin)

Angela Furmaniak (Für AG Fan-Anwälte)

Unsere Fragen an Sie

Wir möchten gerne von Ihnen wissen:

Sind Sie der Auffassung, dass das profitorientierte Wach- und Sicherheitsgewerbe gesetzlich reguliert werden muss? Werden Sie sich im Rahmen etwaiger Koalitionsverhandlungen in ihrer Partei oder als Opposition für eine Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts einsetzen? Wie stehen Sie zur Beleihung kommerzieller Sicherheitsfirmen mit hoheitlichen Rechten?

Fragenkomplex 1: Sind Sie der Auffassung, dass öffentliche Sicherheit eine öffentliche Aufgabe und durch öffentliche Behörden zu bewerkstelligen ist? Soll sich nach Ihrer Meinung das kommerzielle Sicherheitsgewerbe aus öffentlichen und halböffentlichen Räumen zurückziehen?

Sollen nach Ihrer Ansicht private Sicherheitsdienste in als (halb)öffentlich definierten Räumen Aufgaben übernehmen, die bisher durch Polizei bzw. Ordnungsämter durchgeführt wurden (z.B. Durchsetzung der Infektionsschutzbestimmungen in öffentlichen Parks)? Sollen private Sicherheitsdienste in solchen Räumen mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet werden, wie beispielsweise der Berechtigung zur Personalienkontrolle oder zur Erteilung eines Platzverweises?

Fragenkomplex 2: Geflüchtete Menschen müssen sich nach gesetzlichen Vorgaben bis zu 18 Monaten, ggf. auch länger, unter sehr prekären Bedingungen in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAen) aufhalten. Werden Sie sich für die Schließung der bisherigen Erstaufnahmeeinrichtungen in der Form von AnKER- und Ankunftscentren, die vielfach den Charakter von Massenlagern haben, einsetzen?

Werden Sie sich – etwa im Rahmen von Koalitionsverhandlungen oder als Opposition – dafür einsetzen, dass die einer rechtlichen Grundlage entbehrenden Einsätze von privaten Wachschützern in EAen gegen Geflüchtete beendet werden?

Fragenkomplex 3: Das Streikrecht soll im Bereich *Kritischer Infrastrukturen*, in denen private Sicherheitsdienste selbst auch tätig sind, beschränkt werden. Sind Sie dafür, dass die Arbeitsfelder und Kompetenzen von Sicherheitsunternehmen im Rahmen etwa eines Sicherheitsdienstleistungsgesetzes ausgeweitet und Streikrechte eingeschränkt werden?

Fragenkomplex 4: Sind Sie der Auffassung, dass grundrechtsrelevante Eingriffe wie die Durchsuchung von Personen und Sachen sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit von Meinungsäußerungen nach Art. 5 GG privatrechtlich organisierten Firmen überlassen werden dürfen? Sind Sie der Auffassung, dass effektive Maßnahmen erforderlich sind, um zu verhindern, dass Angehörige der rechtsextremen Szene mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fußballspielen betraut werden? Gehen Sie davon aus, dass solche Maßnahmen durch privatrechtliche Firmen möglich sind und diesen überlassen werden sollten?

Kommerzielle Sicherheitsdienstleister in Städten und Kommunen

Bis in die frühen 1970er Jahre spielten kommerzielle Sicherheitsdienstleister (umgangssprachlich als ›private Sicherheitsdienstler‹, ›Wachschutz‹ oder Security bezeichnet) in der BRD(1) eine untergeordnete Rolle. Ihr Einsatzbereich beschränkte sich auf Werkschutz in Industriebetrieben und als Bewacher militärischer Anlagen. Der Sektor zählte damals nur rund 70.000 Beschäftigte, die in ein paar dutzend Firmen angestellt waren.(2) Hauptauftraggeber war die Privatwirtschaft. Das ändert sich erstmals mit der Beauftragung der *Firma Ziviler Sicherheitsdienst (ZSD)* zur Bewachung der Münchner U-Bahn 1972.(3) Seitdem ist dieses Wachstum, vor allem im öffentlichen Raum, ungebrochen.

Mehr als 80.000 Wachschutzkräfte im öffentlichen Raum

Heute besteht der Markt aus rund 6.500 Firmen mit mehr als 260.000 Beschäftigten. Seitdem hat auch ihr Einsatz im öffentlichen und halböffentlichen Raum auf heute rund 80.000 Beschäftigte(4) beständig zugenommen. Möglich wurde das, weil sich der Staat von Aufgaben zurückzog. Allerdings ist das Personal der kommerziellen Sicherheitsdienste schlecht ausgebildet und daher billig. Diese 80.000 stellen mehr als ein Drittel aller in der Branche tätigen Personen.(5) Im selben Zeitraum stieg der Anteil öffentlicher Aufträge – mehr als die Hälfte aller Aufträge, die an das kommerzielle Sicherheitsgewerbe gehen, werden heute durch Steuergelder finanziert.(6)

Sicherheit ist eine staatliche Aufgabe

Unabhängig davon, ob man die einzelnen Aufgaben, die insbesondere Städte und Kommunen dem kommerziellen Sicherheitsgewerbe übertragen, für sinnvoll hält – wie »Trinker in Parks, unangeleinte Hunde, [...] Lärmbelästigungen, Bettler in Fußgängerzonen [...], Müll- und Hundekotprobleme«(7) –, sind diese Aufgaben öffentliche Aufgaben. Das gilt auch für das Vorgehen gegen andere vulnerable Gruppen, zu denen insbesondere Jugendliche und Wohnungslose gehören. Weder Staat noch Kommunen sollten diese Verantwortung in die Hände profitorientierter Unternehmen geben. Das gebietet bereits die staatliche Fürsorgepflicht.

Rechtmäßigkeit und Verfassungsbindung

Zudem werden seitens der Kommunen regelmäßig hoheitliche Rechte an das kommerzielle Sicherheitsgewerbe übertragen.(8) Diese Praxis ist verfassungswidrig und höchst bedenklich. Artikel 33 Abs. 4 GG verbietet regelmäßig diese Praxis.(9) Dem entgegen möchte der größte Lobbyverband des Gewerbes, der *Bundesverband der Deutschen Sicherheitswirtschaft (BDSW)* eine Ausweitung der Befugnisse. In einem Positionspapier zur Bundestagswahl 2021 fordert er »die Bundesregierung auf, über die Innenministerkonferenz auf die Länder einzuwirken, landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen für die Beleihung von privaten Sicherheitsdiensten für kommunale Sicher-

heits- und Ordnungsaufgaben zu schaffen, um den Sicherheitsdiensten zukünftig Minimalbefugnisse zu geben«.(10)

Nicht minder bedenklich ist, wenn auch der *Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB)* durch seinen Hauptgeschäftsführer, Gerd Landsberg, mitteilen lässt, die Beschäftigten kommerzieller Sicherheitsdienste könnten »in die Uniformen der Ordnungsämter schlüpfen und die Kontrollaufgaben übernehmen«(11) – und damit auch der bereits vorherrschenden Praxis das Wort redet, dass Kommunen bei Rechtsübertretungen von Wachschutzkräften wegsehen oder diese gar damit beauftragen.(12)

Sozialen Rechtsstaat stärken

Richtig ist demgegenüber, wie auch der DStGB schreibt, »Sicherheit zu gewährleisten ist keine alleinige Aufgabe für Bund, Land oder Kommunen, sondern eine Gemeinschaftsaufgabe«.(13) Das kann aber nicht heißen, sich profitorientierter Unternehmen für die Bearbeitung sozialpolitischer Problemlagen und gar bei Nutzungskonflikten zu bedienen. Sicherheit bleibt staatliche Aufgabe: Können die Kommunen die dafür nötigen Mittel nicht aufbringen – und eine etwaige Notwendigkeit ist (gerade im Lichte der Ausdünnung öffentlicher Beschäftigter im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie in der Straßensozialarbeit) stets zu prüfen –, dann sind Länder und der Bund gehalten, diese Mittel bereitzustellen. Der Ab- und Raubbau am Sozialstaat der vergangenen Jahrzehnte, die Aushöhlung sozialer Grundrechte und damit die Vernachlässigung sozialpolitischer Aufgaben kann und darf nicht durch den Einsatz profitorientierter Sicherheitsunternehmen kaschiert und der soziale Rechtsstaat weiter ausgehöhlt werden.

Fragen an die Bundestagskandidatinnen und Bundestagskandidaten

Sind Sie der Auffassung, dass das profitorientierte Wach- und Sicherheitsgewerbe gesetzlich reguliert werden muss? Werden Sie sich im Rahmen etwaiger Koalitionsverhandlungen in ihrer Partei oder als Opposition für eine Neuregelung des Sicherheitsgewerbeerchts einsetzen? Wie stehen Sie zur Beleihung kommerzieller Sicherheitsfirmen mit hoheitlichen Rechten?

Sind Sie der Auffassung, dass öffentliche Sicherheit eine öffentliche Aufgabe und durch öffentliche Behörden zu bewerkstelligen ist? Soll sich nach Ihrer Meinung das kommerzielle Sicherheitsgewerbe aus öffentlichen und halböffentlichen Räumen zurückziehen?

Quellen zum Text Kommerzielle Sicherheitsdienstleister in Städten und Kommunen

- (1) In der DDR waren sie verboten.
- (2) H. Olschok-Tautenhahn, Geschichtliche Entwicklung des privaten Sicherheitsgewerbes. In: J.J. Glavic (Hg.), Handbuch des privaten Sicherheitsgewerbes. Stuttgart 1995, S. 11f.
- (3) Vgl. Der Spiegel 9/1975 v. 23.02.1975, <https://www.spiegel.de/politik/bereits-ihr-nachbar-a-39e16e4d-0002-0001-0000-000041575611>
- (4) L. Graefe, Statistiken zu Wach- und Sicherheitsdiensten (25.11.2020), unter: <https://de.statista.com/themen/1543/wach-und-sicherheitsdienste/>
- (5) V. Eick, Kommerzieller Wachschatz im Unternehmen Dorf. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 115 (April 2018), S. 25ff, <http://www.cilip.de/2018/05/15/herrschen-mit-verdross-kommerzieller-wachschatz-im-unternehmen-dorf/>
- (6) Für Behörden und öffentliche Dienste sind 23,3 Prozent (ca. 58.000 Personen) aller Beschäftigten des Gewerbes tätig. Weitere 14,5 Prozent (ca. 36.000) entfallen auf den Öffentlichen Nah- und Fernverkehr; zu weiteren Tätigkeiten im Auftrag der Öffentlichen Hand, vgl. BDSW (Hg.), Sicherheitswirtschaft in Deutschland. Berlin/Bad Homburg 2021, S. 32, https://www.bdsw.de/images/statistiksatz/Statistiksatz_BDSW_BDGW_BDLS_01_02_2021.pdf.
- (7) Zit. n. V. Eick, a.a.O. (Fn. 5), S. 33.
- (8) So etwa in Frankfurt/M., vgl. das Urteil gegen die Stadt durch das OLG Frankfurt, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE200000091>; zur rechtlichen Bewertung vgl. auch <https://verfassungsblog.de/augen-auf-bei-der-wahl-des-tanzpartners/> v. 07.08.2020 sowie die Dokumentation weiterer rechtswidriger Fälle in diversen Kommunen bei Bürgerrechte & Polizei/CILIP v. 19.05.2020, <https://www.cilip.de/2020/05/19/kommentar-der-zweck-heiligt-eben-nicht-die-mittel/>
- (9) Nach Art. 33 Abs. 4 ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (10) Zit. n. BDSW (Hg.), Deutschland (noch) sicherer machen: Sicherheitswirtschaft stärken – Sicherheitsdienstleistungsgesetz (SDLG) verabschieden. Positions- und Forderungspapier des BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft. Berlin/Bad Homburg 2021, S. 13.
- (11) Zit. n. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 12.10.2020, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kommunen-wollen-private-sicherheitsfirmen-als-corona-kontrolleure-16997460.html>
- (12) Vgl. V. Eick, a.a.O. (Fn 5), S. 32ff; J. Korell & T. Brunst, Rechtswidrige Corona-Kontrollen durch privaten Sicherheitsdienst in Ostbevern, <https://ddrm.de/rechtswidrige-corona-kontrollen-durch-privaten-sicherheitsdienst-in-ostbevern/>
- (13) Zit.n. DStGB (Hg.), Renaissance der Kommunalen Selbstverwaltung. Krise als Chance (Bilanz 2020 + Ausblick 2021). Berlin 2021, S. 42, https://www.dstgb.de/Publikationen/Dokumentationen/Bilanz%202020%20+%20Ausblick%202021/Bilanz_20_21%20Web.pdf?cid=dqm

Private Sicherheitsfirmen
in Sammellagern für Geflüchtete

Verfasser: Walter Schlecht
Aktion Bleiberecht Freiburg

Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts, Intensive Grundrechtseingriffe durch private Sicherheitsfirmen in Sammellagern?

Seit dem Koalitionsvertrag(1) von CDU/CSU/SPD ist bekannt, dass es zu einer „*Neuordnung der Regelungen für das private Sicherheitsgewerbe in einem eigenständigen Gesetz*“ kommen wird. Im Juli 2020 fand ein Wechsel der Zuständigkeit für das private Sicherheitsgewerbe vom Bundeswirtschaftsministerium (BMW) zum Bundesinnenministerium (BMI) statt. Im Dezember 2020 / Januar 2021 gab es verschiedene Workshops, die sich mit Fragen zum Einsatz von privaten Sicherheitsfirmen in der bundesdeutschen Gesellschaft beschäftigten. Neben der Polizei, Ordnungsämtern, der Bundespolizei etc. waren auch große Sicherheitsfirmen wie die *Securitas Holding GmbH* und der *Bundesverband der Deutschen Sicherheitswirtschaft* (BDSW) an den Workshops(2) beteiligt. *Securitas*(3) ist ein weltweit tätiges Unternehmen. Die Workshops waren nicht Teil der Länder- und Verbändebeiträge, sondern wurden als Konsultationsverfahren dem Gesetzgebungsverfahren vorgeschaltet „um offene Fragestellungen zu diskutieren“. (4) „Die Bundesregierung hat zum Zwecke des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts (bei den Workshops) eigene Notizen gefertigt.“ Diese sind jedoch nicht öffentlich zugänglich. Im Juni 2021 war „die Meinungsbildung der Bundesregierung hinsichtlich Schlussfolgerungen für die Erstellung eines Entwurfs zur Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts noch nicht abgeschlossen.“

200.000 Geflüchtete in Sammellagern

In der Bundesrepublik Deutschland leben mehr als 200.000 Geflüchtete in Sammellagern und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAen). Vor allem in Aufnahmeeinrichtungen und größeren Sammellagern werden private Sicherheitsfirmen eingesetzt. Geregelt wird ihr Betätigungsfeld durch verschiedene Verträge und die gültige Hausordnung. Möglicherweise wird der Einsatz von privaten Sicherheitsfirmen in Sammellagern bei einer Gesetzes-Neuordnung in einem speziellen Gesetzesparagrafen geregelt. Diese Vermutung bestätigt auch eine Antwort des BMI(5) vom 24.05.2021, nach der „im neuen Gesetzentwurf die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften weiterhin ein höheres Qualifikationsniveau als andere Tätigkeiten erfordert.“

Politisches Konzept der Erstaufnahmeeinrichtungen

Für die EAen sind die Länder zuständig. Das prekäre und ausgegrenzte Leben in einer EA ist politisch gewollt. Die Gesetzeslage dazu ist sehr dürrig. Bundesweit gibt es lediglich den § 44 Asylgesetz. Dieser besagt, dass die Länder für Erstaufnahmeeinrichtungen zuständig sind. In den Landesaufnahmegesetzen, wie dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in Baden-Württemberg, ist dazu wenig zu fin-

den. Das Regierungspräsidium „*erlässt die Nutzungsordnung und trifft die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen.*“ Also werden Nutzungsordnungen, d.h. Hausordnungen erlassen. Dadurch, dass es sich bei der Unterbringung um ein „*öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis*“ handelt, sind Menschen, die in einer Einrichtung leben, auch keine Bewohner*innen, sondern „*Nutzer*innen*“. Und: „*Nutzer*innen*“ „*verbleibt angesichts der Regelungsdichte der Hausordnung keine ansatzweise qualitativ bemerkenswerte Privatheit.*“(6)“ so das VG Stuttgart. Hier klingt die inzwischen überholte Lehre des „*besonderen Gewaltverhältnisses*“ an. Das VG Stuttgart vergleicht in einem Urteil im Januar 2021 eine Unterbringung in Erstaufnahmestellen mit Gefängnissen und Kasernen. „*Die Zimmer sind NICHT von Art. 13 Unverletzlichkeit der Wohnung geschützt, da keine abgeschirmte Privatsphäre gewährt wird*“(7), so die Musterhausordnung aus Sachsen. Also sind wir wieder bei der Abschreckungskonzeption der 1980er Jahre angekommen: „*Lagerunterbringung, Sachleistungen, Arbeitsverbot und Residenzpflicht.*“(8)

Private Sicherheitsfirmen und die Regelungsdichte der Hausordnungen

Private Sicherheitsdienste werden in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht nur zur Bewachung des Außengeländes, sondern für weit mehr eingesetzt. Sie sollen die „Regelungsdichte der Hausordnung“ durchsetzen und greifen damit in die Grundrechte der „Nutzer*innen“ ein. Eine gesetzliche Grundlage der Beleihung(9) ist nicht vorhanden. Ein Blick in die (Muster)-Hausordnungen(10) von Berlin, Sachsen, Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern zeigt, für welche Aufgaben private Sicherheitsdienste eingesetzt werden. Taschen- und Körperkontrollen am Eingang der Einrichtungen, obwohl diese nur freiwillig durchgeführt werden dürfen, sind die Regel. Wer sich weigert, kommt nicht rein. „*In Ausübung des Hausrechts kann... der vertraglich verpflichtete Sicherheitsdienst, insbesondere Zimmer zuweisen, Verlegungen vornehmen, Taschen- sowie anlassbezogene Zugangs- und Zimmerkontrollen durchführen.*“(11) Die Alltagsbetreuung und der Sicherheitsdienst können „*gemeinsam Zimmerkontrollen*“(12) durchführen.

Nach den meisten Hausordnungen besteht die Aufgabe des privaten Sicherheitsdienstes darin, die Hausordnungen und damit die intensiven Grundrechtseingriffe gegen die Bewohner*innen durchzusetzen. Damit geht es um die Durchsetzung eines politischen Konzeptes, das ohne private Sicherheitsdienste nicht möglich ist(13). Die Vorgaben des Konzeptes sind: Eingangskontrollen, Registrierung von An- und Abwesenheit der Bewohner*innen, Durchsetzung von Besuchsverboten, Taschenkontrollen, Kontrollen auf dem Gelände, Videoüberwachungen, Körperdurchsuchung, Zimmerbetretungen und -kontrollen und weiteres mehr. Auch die Durchsetzung des Verbots(14) der politischen Betätigung ist nach den Hausordnungen Teil der Aufgabe. Ebenso berichten Geflüchtete von Beteiligungen von Sicherheitsfirmen an Abschiebungen. Die privaten Sicherheitsdienste kontrollieren den gesamten Komplex der Einrichtungen, die Gebäude wie auch das Gelände. Dies geschieht durch Rundgänge. Selbst Flure

und sanitäre Anlagen werden rund um die Uhr von Angestellten der Sicherheitsdienste überwacht.

Rechtsgutachten, Analysen, Veröffentlichungen fordern eine Abkehr

Rechtsgutachten aus Freiburg(15) und Sachsen(16) sehen durch die Regelungen der Hausordnungen intensive Grundrechtseingriffe. Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG werden aufgezeigt. Auch das *Deutsche Institut für Menschenrechte*(17) hat sich in einer Analyse für den Deutschen Bundestag mit dem Thema Hausordnungen auseinandergesetzt. Weiterhin liegt ein Kurzgutachten der *Antidiskriminierungsberatung Brandenburg/Opferperspektive e. V.*(18) zu Hausordnungen vor. Eine Veröffentlichung von Anne-Marlen Engler, „*Private Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften*“(19), setzt sich exklusiv mit der Thematik der Sicherheitsfirmen in Sammellagern auseinander. Verschiedene Gewaltschutzkonzepte von Organisationen, darunter UNICEF(20) und viele nicht Genannte, sprechen sich für einen kurzen Aufenthalt in Massenlagern aus bzw. fordern deren Schließung.

Fragen an die Bundestagskandidatinnen und Bundestagkandidaten

Geflüchtete Menschen müssen sich nach gesetzlichen Vorgaben bis zu 18 Monaten, ggf. auch länger, unter sehr prekären Bedingungen und den zuvor beschriebenen Grundrechtseingriffen in Erstaufnahmeeinrichtungen aufhalten. Teilen Sie unsere Forderungen, dass die Aufnahme von Geflüchteten in einer anderen Form, die die Rechte und das Wohl der Geflüchteten schützt, erfolgen muss?

Werden Sie sich für die Schließung der bisherigen Erstaufnahmeeinrichtungen in der Form von AnKER-, Ankunftscentren und Erstaufnahmeeinrichtungen, die vielfach den Charakter von Massenlager haben, einsetzen, oder werden Sie das bisherige Konzept der Erstaufnahme von Geflüchteten weiter mittragen?

Die Konzepte der Erstaufnahmeeinrichtungen greifen intensiv in die Grundrechte der Bewohner*innen ein. Um den Standard der Eingriffe aufrechtzuerhalten, werden private Sicherheitskräfte als ‚Hilfspolizisten‘ eingesetzt. Aus der Praxis ist bekannt, dass Sicherheitsdienste, die ausschließlich dem Zivilrecht unterliegen, täglich in Grundrechte eingreifen, obwohl keine gesetzliche Beleihung existiert. Für den Wohn- und Lebensbereich Geflüchteter in Erstaufnahmeeinrichtungen bestehen keine gesetzlichen Regelungen. Werden Sie sich im Rahmen von Koalitionsverhandlungen dafür

einsetzen, dass die einer rechtlichen Grundlage entbehrenden Einsätze von Sicherheitskräften in Erstaufnahmeeinrichtungen von Geflüchteten beendet werden oder die diskriminierende Grauzonenpolitik weiter mittragen?

Werden Sie sich im Rahmen von Koalitionsverhandlungen oder als Opposition in ihrer Partei

für eine Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts einsetzen? Treten Sie dafür ein, dass private Sicherheitsfirmen über eine Beleihung in das staatliche Gewaltmonopol, d. h. in Grundrechte eingreifen dürfen und damit die Privatisierung des Staates im Bereich des Asylrechts weiter vorangetrieben wird?

Quellen zum Text Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts – Intensive Grundrechtseingriffe durch private Sicherheitsfirmen in Sammellagern?

- (1) <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (Seite 127)
- (2) https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2021/04/2-anfrage-ruckschrift-bmi_geschwaerzt.pdf
- (3) <https://annualreport.securitas.com/>
- (4) https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2021/06/19_30823_Sicherheitsgewerbe.pdf
- (5) <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2021/06/Papier-BMI-Antwort-.pdf>
- (6) https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2021/AM21-6_anm_habbe_vg_stuttg_web.pdf
- (7) <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2021/04/SACHSEN-Muster-Hausordnung.pdf>
- (8) https://www.antidiskriminierungsforum.eu/fileadmin/Antidiskriminierungsforum/Downloads/Lehrmaterialien/Asylbewerber-Unterbringung_80-90.pdf
- (9) <https://de.wikipedia.org/wiki/Beleihung>
- (10) https://www.aktionbleiberecht.de/?page_id=17600
- (11) <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2021/04/2020-09-24-Muster-Hausordnung-ANKER.pdf> | (§2 Träger der Unterkunft, Hausrecht)
- (12) <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2021/04/2020-09-24-Muster-Hausordnung-ANKER.pdf> (§4 Hausrecht)
- (13) https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2021/04/arbeitspapier_sicherheitspolitik_2017_21.pdf
- (14) <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2020/09/20200101-Hausordnung-LEA-FR.pdf> (§ 9 Sonstige Regelungen)
- (15) <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2020/09/Rechtsgutachten-Hausordnung-LEA-FR-final.pdf>
- (16) <https://www.menschen-wuerdig.org/wp-content/uploads/2021/05/Rechtsgutachten-Hausordnung-in-Aufnahmeeinrichtungen.pdf>
- (17) <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/hausordnungen-menschenrechtskonform-gestalten-das-recht-auf-unverletzlichkeit-der-wohnung-art-13-gg-gilt-auch-in-gemeinschaftsunterkuenften-fuer-gefuechtete>
- (18) https://www.antidiskriminierungsberatung-brandenburg.de/wp-content/uploads/2019/03/Grundrechtsverletzung_Heime_Online.pdf
- (19) https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2019/AM19-4_beitrag_engler_web.pdf
- (20) <https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-zum-schutz-von-gefuechteten-menschen/144156>

Private Sicherheitsfirmen
Obdachlose Menschen

Verfasser: Andreas Abel
Gangway - Straßensozialarbeit in Berlin e. V.

Sicherheitsdienste und öffentlicher Raum

Als Straßensozialarbeiter*innen, die mit wohnungslosen Menschen arbeiten, sind wir bzw. unsere Adressat*innen auch mit privaten Sicherheitsdiensten konfrontiert. Dies kommt in erster Linie auf Privatgrundstücken wie beispielsweise in Shopping-Malls, bzw. in halböffentlichen Räumen, in erster Linie in Bahnhofshallen und anliegendem Gelände der *Deutschen Bahn AG*, vor.

Unsere Erfahrungen mit den hier eingesetzten Sicherheitsdiensten sind nicht so geartet, dass man sagen könnte, diese Dienste tragen tatsächlich zur Sicherheit bei. Vor allem dadurch, dass in dieser Branche nicht bzw. kaum geschultes Personal zum Einsatz kommt, führt das Vorgehen des Öfteren zu Aggressionen, die ohne das Handeln der Sicherheitsdienste vermeidbar gewesen wären. Mitarbeitende haben zumeist keine Deeskalationsstrategien er-

lernt und treten bereits bei der Ansprache wohnungsloser Menschen martialisch und konfrontativ auf. Sie schüren schon dabei Konflikte, die dann aufgrund des Verhaltens der kommerziellen Sicherheitsdienste in Gewalt umschlagen können.

Ein Beispiel aus dem Alltag

Als wir eine Gruppe der DB-Sicherheit am Berliner Ostbahnhof dabei beobachteten, wie sie eine Gruppe Wohnungsloser des Bahnhofs verwies, obwohl diese weder Alkohol tranken, noch laut waren, noch das Rauchverbot missachteten, fragten wir, warum die Personen des Bahnhofs verwiesen wurden. Die Antwort war, dass man die Obdachlosen eine gewisse Zeit dulden, sie dann aber hinausschicken würde, da man Obdachlose „in Bewegung

halten“ müsse. Obdachlose kommen speziell im Winter kaum zur Ruhe und können meist nicht über einen längeren Zeitraum schlafen, was für sie erheblichen Stress bedeutet. Scheucht man diese Menschen auf, wenn sie versuchen in einer Bahnhofshalle zur Ruhe zu kommen, endet dies oft in Situationen, die keineswegs zur Sicherheit beitragen, sondern diese im Gegenteil gefährden. Nicht selten wenden kommerzielle Sicherheitsdienste Gewalt gegenüber Obdachlosen an. Und dies nicht nur, wenn sie angegriffen werden, also zur Selbstverteidigung, sondern um ihren Platzverweisen Nachdruck zu verleihen.

Neben fehlenden Deeskalationstechniken stellen wir immer wieder mangelnde Rechtskenntnisse bei privaten Sicherheitsdiensten fest. Zudem sorgt die bloße Anwesenheit von Sicherheitsdiensten bereits für einen gewissen Verdrängungseffekt (der in der Regel auch gewünscht ist), da sie meist in Dienstkleidung, die Polizeiuniformen ähnelt, unterwegs sind, und es mitunter auch vorkommt, dass sie ihre Befugnisse überschreiten. Die Phantasie-Uniformierung wirkt einschüchternd und gibt den Mitarbeitenden den Anschein, es handele sich bei ihnen um von einer staatlichen Stelle legitimierte Funktionsträger*innen mit polizeilichen Aufgaben und Befugnissen. Sorge bereitet uns die zunehmende Forderung, private Sicherheitsdienste vermehrt auch in öffentlichen Räumen einzusetzen. Zum Teil geschieht dies bereits jetzt schon, wobei diese Dienste zumindest bisher in diesen Räumen keine Befugnisse haben, die über die Befugnisse anderer Bürger*innen hinausgehen.

Die Ereignisse am Berliner Hansaplatz in den vergangenen Jahren verstärken unsere Skepsis gegenüber privaten Sicherheitsdiensten und sind beispielhaft für den Trend, zunehmend auf diese Dienste zu setzen und dabei den Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen Nachdruck zu verleihen.

Bereits im Jahr 2019 wurde am Berliner Hansaplatz für eine befristete Zeit ein privater Sicherheitsdienst eingesetzt, dessen Tätigkeit am 31.12.2019 endete. Im Frühjahr 2020 wurde der Sicherheitsdienst wieder installiert, verbunden mit einer Platzordnung, die dieser durchsetzen sollte. Finanziert wurde dies zu 60% vom Eigentümer, der *Shopping-Center im Hansaviertel GmbH*, und zu 40% durch das Bezirksamt Berlin-Mitte. Durch die Platzordnung wurden Dinge verboten, die im öffentlichen Raum weder durch Landes- noch Bundesgesetze verboten sind. Beispielsweise wurde ein Alkohol-, ein Bettel- und ein Nächtigungsverbot ausgesprochen. Der Geltungsbereich der Platzordnung bezog sich sowohl auf privates Gelände als auch auf öffentliches Gebiet. Des Weiteren untersagte die Platzordnung einen „unnötigen Aufenthalt“ in diesem Bereich, was so nicht nur nicht vom Gesetz vorgesehen ist, sondern dem Artikel 11 (Freizügigkeit) des Grundgesetzes widerspricht. Im Privatraum sind Regelungen, die über gesetzliche Bestimmungen hinausgehen zulässig, nicht aber auf öffentlichem Grund.

Hintergrund dieser Vorgehensweise ist ein seit Jahren bestehender Nutzungskonflikt am Hansaplatz, der vor allem von einer relativ kleinen Gruppe Anwohnender massiv ausgetragen wird und der es offensichtlich immer wieder

gelingt, Personen und Institutionen davon zu überzeugen, dass die öffentliche Sicherheit am Hansaplatz aufgrund der Anwesenheit obdachloser Menschen nicht mehr gewährleistet ist, was den Einschätzungen der Polizei widerspricht. Der Platz galt einst als sog. „kriminalitätsbelasteter Ort“, was heute aufgrund der rückläufigen Anzahl an Straftaten nicht mehr der Fall ist. Die häufigste Straftat, die am Hansaplatz festgestellt wurde, ist mit mehr als 50% „Erschleichen von Leistungen“ (aufgrund des U-Bahnhofes) gewesen. Die zweithäufigste Straftat stellten einfache Diebstähle dar, die vorwiegend in dem dort ansässigen Supermarkt begangen wurden. Die Kriminalitätsstatistik ist keineswegs so geartet, dass man die Straftaten auf die Anwesenheit von Obdachlosen zurückführen könnte, noch stellen die begangenen Straftaten eine Gefährdung für Menschen dar, die den Platz passieren oder sich auf ihm aufhalten. Die Installation eines privaten Sicherheitsdienstes lag einzig im Interesse einer Gruppe von Anwohnenden und Gewerbetreibenden, die sich von Obdachlosen gestört fühlen und diese verdrängen möchten und diente keineswegs der allgemeinen Sicherheit.

Es stellt sich auch die Frage, wessen Sicherheit eigentlich bedroht ist: Die eines Menschen, der den Anblick eines Obdachlosen ertragen muss oder die eines Obdachlosen, der im Winter auch bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt ohne Schutz vor der Witterung draußen nächtigen muss. Obwohl der Sicherheitsdienst inzwischen nicht mehr vor Ort ist, wird der Platz heute kaum noch von obdachlosen Menschen genutzt. Gerade das Vorgehen am Berliner Hansaplatz zeigt, welche fatalen Folgen eine Ausstattung privater Sicherheitsdienste mit Hoheitsbefugnissen hätte. Dass Institutionen, die die Interessen Privater vertreten, in der Lage sein sollen, Platzverweise zu erteilen oder Personalien zu kontrollieren, kann nicht im Sinne der Allgemeinheit sein und würde zu einer Verstärkung der Diskriminierung marginalisierter Gruppen wie beispielsweise obdachloser Menschen führen.

Fragen an die Bundestagskandidatinnen und Bundestagskandidaten

Sollen nach Ihrer Ansicht private Sicherheitsdienste in als (halb)öffentlich definierten Räumen Aufgaben übernehmen, die bisher durch Polizei bzw. Ordnungsämter durchgeführt wurden (z.B. Durchsetzung der Infektionsschutzbestimmungen in öffentlichen Parks)?

Sollen private Sicherheitsdienste in solchen Räumen mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet werden, wie beispielsweise der Berechtigung zur Personalienkontrolle oder zur Erteilung eines Platzverweises?

Streikrecht und kommerzielle Sicherheitsdienste

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe will das Streikrecht unterminieren. So fordert der *Bundesverband der Deutschen Sicherheitswirtschaft* (BDSW), das Streikrecht in der Daseinsvorsorge »sollte in jedem Fall ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor jedem Streik, eine Streikankündigungsfrist von vier Werktagen sowie eine Verpflichtung zu einer Notdienstvereinbarung vorsehen«.(1) So will der BDSW Arbeitnehmer*innen in ihrer Koalitionsfähigkeit einschränken.

Das Streikrecht ist nach Verhältnismäßigkeit und Sozial- bzw. Gemeinwohlbindung bereits geregelt. Dem BDSW geht es um die Einschränkung des Streikrechts gerade in jenen Bereichen, in denen seine Mitgliedsunternehmen tätig sind (Stichwort: *Kritische Infrastrukturen/Daseinsvorsorge*). Der BDSW will gerade in jenen Bereichen, in denen es zu ersten gewerkschaftlichen Organisationsansätzen gekommen ist, den Beschäftigten ein zentrales Handlungselement aus der Hand schlagen. Das ist für die gesamte Industrie- und Dienstleistungsbranche auf Arbeitgeberseite Deutschlands ein ungeheurer Vorgang.

Das Streikrecht steht aber auch dem kommerziellen Sicherheitsgewerbe nicht zur freien Disposition, sondern ist grundgesetzlich garantierter Ausdruck der Koalitionsfreiheit und legitimes Mittel zur Erreichung tariflicher Ziele in der Auseinandersetzung mit Arbeitgebern* (Art. 9 Abs. 3 GG). Schon heute gilt das Streikrecht nicht uneingeschränkt. Die *Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags* formulierten unter Bezug auf diverse Verfassungsgerichtsurteile bereits 2007, »dass der Streik als Ausdruck der in Art. 9 Abs. 3 GG verankerten Koalitionsfreiheit mehrheitlich einem Regulativ (Stichworte: Verhältnismäßigkeitsprinzip, Gemeinwohlbindung/Sozialbindung) im Hinblick auf die Allgemeinheit unterworfen wird«.(2)

Uns geht es hier nicht um ein politisches Streikrecht(3) für gewerkschaftlich organisierte Menschen. Wir weisen lediglich darauf hin, dass das kommerzielle Sicherheitsgewerbe hoheitliche Rechte einfordert und gleichzeitig grundgesetzlich, also ebenfalls hoheitlich, garantierte Rechte massiv angreift.

Einen Sachverhalt wollen wir aber nochmals nennen, weil er eine spezifische Perfidie der Logik des kommerziellen Sicherheitsgewerbes anspricht: Mit dem Bezug auf *Kritische Infrastruktur* fordert der Lobbyverband BDSW faktisch das Streikverbot aller Beschäftigten für gerade jene Bereiche, in denen ein relevanter Teil aller Beschäftigten ihrer Mitgliedsunternehmen arbeitet.(4) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe versucht, in einem seiner Kerntätigkeitsbereiche das Streikrecht – mit der Forderung nach gesetzlicher Beschränkung – auszuhebeln.

Fragen an die Bundestagskandidatinnen und Bundestagskandidaten

Sind Sie dafür, dass die Arbeitsfelder und Kompetenzen von Sicherheitsunternehmen im Rahmen etwa eines Sicherheitsdienstleistungsgesetzes ausgeweitet und Streikrechte eingeschränkt werden?

Wie bewerten Sie, dass damit ein Lobbyverband für seine Mitglieder faktisch eine für die Wirksamkeit von Streikandrohungen und Streiks notwendige Koalitionsfreiheit und Planungshoheit beeinträchtigen will?

Quellen zum Artikel Streikrecht und kommerzielle Sicherheitsdienste

(1) - BDSW (Hg.), Deutschland (noch) sicherer machen: Sicherheitswirtschaft stärken – Sicherheitsdienstleistungsgesetz (SDLG) verabschieden (Positions- und Forderungspapier des BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft zur Bundestagswahl 2021 und für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages). Berlin/Bad Homburg 2021, S. 13. In der Fassung des BDSW-Papiers von 2019 hieß es noch, zur »Erreichung dieses Ziels regen wir für diese elementaren Bereiche ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor einem Streik, eine ausreichende Streikankündigungsfrist sowie die Verpflichtung zu einer Notdienstvereinbarung an«, vgl. BDSW (Hg.), Sicherheitsdienstleistungsgesetz – SDLG: Deutschland (noch) sicherer machen (Eckpunkte des BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft zur Schaffung eines eigenständigen Gesetzes für private Sicherheitsunternehmen). Berlin/Bad Homburg 2019, S. 6.

(2) - Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Hg.), Grenzen des Streikrechts. Sachstand WD 3 – 274/07 (Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung, Autorin: Patrizia Robbe). Berlin 2007, S. 10.

(3) - Zur Einführung vgl. J. Nowak, Ein bisschen verboten: Politischer Streik. Berlin 2013, <https://www.bpb.de/dialog/netzdebatte/219308/ein-bisschen-verbotten-politischer-streik> ; für die historisch Interessierten, vgl. Fritz Bauer, In: Juristen Zeitung 8(21), 1953, S. 649-653, <https://www.jstor.org/stable/pdf/20803184.pdf>

(4) BDSW, BDGW, BDLS (Hg.), Sicherheitswirtschaft in Deutschland. Berlin/Bad Homburg 2021, S. 33.

Private Sicherheitsfirmen in Fußballstadien

An jedem Spieltag besuchen durchschnittlich deutlich über 1 Million Zuschauer*innen die Spiele der 1. und 2. Fußballbundesliga der Männer. Die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten ist dabei eine wichtige Aufgabe, die ein komplexes Zusammenspiel einer Vielzahl an Akteur*innen erfordert.

Im öffentlichen Raum außerhalb der Stadien obliegt die Kontrolle und Überwachung, u.a. der Anfahrtswege, der Polizei. Je nachdem, um welche Spielbegegnung es sich handelt, sind die Fans dabei mit unterschiedlichen Landespolizeien und zudem mit der Bundespolizei konfrontiert. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Polizei sind die jeweiligen Polizeigesetze.

Dagegen kommt die Aufgabe, die Sicherheit und Ordnung in den Stadien aufrecht zu erhalten, vorrangig den Vereinen bzw. den jeweiligen Spielstättenbetreibern* zu, die privatrechtlich tätig werden. Die Polizei wird nur im Ausnahmefall tätig.

Der DFB bemüht sich seit Jahren darum, Standards für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung rund um Fußballspiele und die Tätigkeit der hierfür Verantwortlichen zu setzen. So wurden Sicherheitsrichtlinien nebst Durchführungsbestimmungen(1) verabschiedet. Zudem wurden mehrere Handreichungen und ein Schulungskonzept für Sicherheits- und Ordnungsdienste(2) erarbeitet. Dennoch ist in der Praxis festzustellen, dass die Qualität der Sicherheitsdienste höchst unterschiedlich ist. Insbesondere fehlt es den Mitarbeiter*innen sehr häufig an einem Verständnis der Bedeutung von Grund- und Freiheitsrechten der Fans.

Nur in den wenigsten Fällen betreiben die Vereine eigene Sicherheitsdienste. In der Regel bedienen sie sich externer Sicherheitsdienstleister. In der Praxis ist es nicht unüblich, dass der Dienstleister seinerseits auf Subunternehmen zurückgreift. Das bedeutet, trotz vertraglicher Regelungen, die verhindern sollen, dass z.B. Angehörige der rechtsradikalen Szene als Ordner*innen eingesetzt werden, ist der Einfluss der Vereine auf die im Stadion tätigen Personen begrenzt. Und da die Attraktivität einer Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe für Rechtsextreme und Hooligans hoch ist, kommt es immer wieder zu Vorfällen, bei denen Angehörige der Ordnungsdienste in die Kritik geraten, sei es, dass sie sich selbst an der Einschüchterung und Bedrohung von gegnerischen Fans oder gar Spielern beteiligen oder Fans den Zutritt zum Stadion gewähren, die dort eigentlich nicht erwünscht sind.(3)(4)(5)

Die Aufgaben und der Einfluss der Ordnungsdienste im Stadion sind umfassend. Ihnen kommt dort eine Art Pseu-

dogewaltmonopol zu, das aus unterschiedlichen Gründen höchst problematisch ist.(6) Nicht nur die Kontrolle der Tickets gehört zu den Befugnissen der Security, sondern auch die körperliche Durchsuchung der Fans mit dem Ziel, zu verhindern, dass verbotene Gegenstände ins Stadion gelangen. Darunter fällt nicht nur Offensichtliches wie Pyrotechnik, vielmehr listen so gut wie alle Stadionordnungen ganze Kataloge an unerwünschten Dingen auf – von Glasflaschen über Lärminstrumente bis hin zu Kleidungsstücken, die eine rechts- oder linksradikale Gesinnung zum Ausdruck bringen. Für die Fans ergibt sich dabei ein Dilemma. Auch wenn die Ordner*innen anders als die Polizei keine rechtliche Befugnis für ein zwangsweises Abtasten ihrer Kleidung, ihrer Körper oder zur Durchsuchung von Taschen und Rucksäcken haben, diese Maßnahmen somit nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen können, bedeutet eine Weigerung, dass ein Zugang zum Stadion dann in Ausübung des Hausrechts verwehrt wird.

Als besonders brisant erweist sich in der Praxis die Kontrolle der Fanmaterialien. Für viele Fangruppierungen, insbesondere Ultras, ist es unabdingbarer Bestandteil ihrer Fankultur, im Stadion mit Fahnen, Doppelhaltern und Transparenten in Erscheinung zu treten. Dabei geht es oft nicht nur um die Unterstützung des eigenen Vereins, sondern auch um Meinungsäußerungen und fanpolitische Statements, die auf großen Spruchbändern zum Ausdruck gebracht werden. Trotz vieler Bemühungen von Fangruppierungen ist es bislang nicht gelungen, einheitliche und für jeden Verein verbindliche Regeln durchzusetzen, welche Fanmaterialien erlaubt sind und welche nicht. Dies führt dazu, dass es je nach Spielstättenbetreiber* und Standort zu sehr unterschiedlichen Vorgaben kommt. Während in einem Stadion eine unbegrenzte Anzahl von Fahnen zugelassen ist, ist deren Zahl anderenorts limitiert. Dies gilt ebenso für die Länge und den Durchmesser von Fahnenstangen, die Anzahl der Megafone und Trommeln und die Größe von Spruchbändern. Noch problematischer ist der Umgang mit Transparenten, die Meinungsäußerungen, z.B. den Protest gegen den DFB, die eigene Vereinsführung oder sonstige Fanthemen beinhalten.

Im Einzelfall obliegt die Prüfung, ob ein konkreter Gegenstand ins Stadion gelangt, den vor Ort mit der Kontrolle betrauten Mitarbeiter*innen des Ordnungsdienstes. Die Erfahrung zeigt, dass hierbei häufig erhebliche Defizite bestehen, insbesondere, wenn es um die Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit aber auch die körperliche Integrität der Fans geht.

Besonders problematisch wird es im Fall von körperlichen Auseinandersetzungen mit Zuschauer*innen. Nicht selten kommt es in solchen Fällen zu deutlichen

Grenzüberschreitungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Handlungen durch Ordner*innen.⁽⁷⁾ Dabei dürfte eine Rolle spielen, dass sowohl die Auswahlkriterien für Mitarbeiter*innen des Sicherheitsgewerbes als auch deren Ausbildung im Vergleich zu Polizeibeamt*innen deutlich zu wünschen übrig lässt.

Fragen an die Bundestagskandidatinnen und Bundestagskandidaten

Sind Sie der Auffassung, dass grundrechtsrelevante Eingriffe wie die Durchsuchung von Personen und Sachen sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit von Meinungsäußerungen nach Art. 5 GG privatrechtlich organisierten Firmen überlassen werden dürfen? Sind Sie der Auffassung, dass effektive Maßnahmen erforderlich sind, um zu verhindern, dass Angehörige der rechtsextremen Szene mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fußballspielen betraut werden? Gehen Sie davon aus, dass solche Maßnahmen durch privatrechtliche Firmen möglich sind und diesen überlassen werden sollten?

Quellen zum Artikel private Sicherheitsfirmen in Fußballstadien

- (1) DFB, Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (Stand: 07.12.2018), https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/173992-Richtlinien_zur_Verbesserung_der_Sicherheit_bei_Bundesspielen_-_g%C3%BCltig_ab_01._Juli_2018.pdf.
- (2) DFB, Beschulungskonzept für Mitarbeiter/-innen von Sicherheits- und Ordnungsdiensten (Stand: Februar 2013), https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/24350-10_Beschulungskonzept_SuOD.pdf.
- (3) S. Aleythe, »In der Fankurve drohen Neonazis mit Gewalt«, in: Süddeutsche Zeitung v. 06.03.2019, <https://www.sueddeutsche.de/sport/energie-cottbus-nazis-ultras-fans-1.4355769>.
- (4) M. Wolf, »Der schwierige Kampf des Chemnitzer FC gegen seine rechtsradikalen Fans«, in: Sport Inside v. 28.02.2020, <https://www1.wdr.de/fernsehen/sport-inside/chemnitzer-fc-neonazis-sport-inside-100.html>; vgl. S. Locke, »Trügerische Hoffnung auf Ruhe«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 18.03.2019, <http://plus.faz.net/faz-edition/politik/2019-03-18/621dba6c4124f911608169706a25d5e0?GEPC=s9>.
- (5) R. Buschmann, »Sicherheitsdienst im Stadion – Borussia Dortmunds Naziproblem«, in: SPIEGEL Online v. 12.12.2012, <https://www.spiegel.de/sport/fussball/borussia-dortmund-probleme-mit-nazis-und-hooligans-unter-ordnern-a-872213.html>.
- (6) »Kontrollierte Urbanität«, Volker Eick im Gespräch mit Peter Nowak, in: derivé Nr. 32, Juli-Sept. 2008, <https://derive.at/texte/kontrollierte-urbanitaet/>
- (7) I. Wernhöner, »Wegen Körperverletzung: Stadionordner nach VfL-Spiel angeklagt«, in: Neue Osnabrücker Zeitung v. 17.05.2016, <https://www.noz.de/deutschland-welt/vfl-osnabrueck/artikel/714518/wegen-korpverletzung-stadion-ordner-nach-vfl-spiel-angeklagt>